

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2016

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Fristen

Steuererklärungen für 2015

Steuerbescheid

Einspruch jetzt online einlegbar

Sehr geehrte Mandanten,

Steuerermäßigungen sind etwas Schönes. Dies scheint sich auch der Bundesfinanzhof zu denken, denn in immer mehr Streitfällen geht der Fiskus mit seiner Meinung baden und wird zur Gewährung der Steuerermäßigung im haushaltsnahen Bereich verurteilt. Zwei Verfahren sind dabei besonders zu genießen:

Einmal hat das Finanzgericht Nürnberg (Az: 7 K 1356/14) klargestellt, dass Leistungen für den Anschluss eines Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz durch Wasseranschlüsse, Abwasser, Elektrizität, aber auch durch eine Zuleitung an das öffentliche Straßennetz als für die Haushaltsführung notwendige Leistungen der Daseinsvorsorge vollumfänglich als Handwerkerleistungen berücksichtigungsfähig sind. Das Besondere daran ist das kleine Wörtchen "vollumfänglich". Die Steuerermäßigung kann hier nämlich auch dann mitgenommen werden, wenn die jeweilige Leistung im öffentlichen Raum (also nicht im Haushalt bzw. auf dem eigenen Grundstück) vorgenommen wird. Der finanzgerichtliche Schiffbruch des Fiskus wird umso größer, als dass das Gericht zwar die Revision ausdrücklich zugelassen hatte, die Entscheidung jedoch rechtskräftig geworden ist.

In einem anderen Sachverhalt ging es um die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen für die Tierbetreuung. Hier hat sich der Bundesfinanzhof (Az: VI R 13/15) gegen die ausdrückliche Verwaltungsmeinung laut BMF-Schreiben gestellt. So darf nämlich sehr wohl die Versorgung und Betreuung eines in den Haushalt aufgenommenen Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung zum Steuern sparen genutzt werden – vorausgesetzt, die Betreuung findet im Haushalt statt und nicht zum Beispiel in einer Tierpension.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Norbert Hönisch, Jörg Ruben und Axel Klingner
Steuerberater

Hönisch Ruben Klingner PartG mbB

Katharinenstr. 18, 10711 Berlin

Telefon: +49 30 885 65 20

www.hrk-steuerberater.de | mail@hrk-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Fristen: Steuererklärungen für 2015
- Steuerbescheid: Einspruch jetzt online einlegbar
- Anwaltskosten bei Überschreitung des RVG-Gebührenrahmens keine außergewöhnlichen Belastungen
- Vordruck fehlerhaft: Wiedereinsetzung von Amts wegen
- Dividenden-Strippings: Bundesregierung soll steuerliche Zulässigkeit prüfen
- Überlassung von Unterkünften an Flüchtlinge wirkt sich auf steuerliche Regelungen aus
- Erbrecht: Keine Erbeinsetzung bei unklarer Testamentsbestimmung
- Rente auf Konto eines bereits Verstorbenen weitergezahlt: Kreissparkasse muss Rentenversicherung über 7.000 Euro erstatten

3 Allgemeine Informationen

7

- Liechtenstein: EU-Parlament besiegelt Ende des Bankgeheimnisses
- BAföG: Nicht bei drei Eigentumswohnungen
- Unterhaltsrecht: OLG Hamm veröffentlicht neue Leitlinien
- Kein Kindergeld mehr nach bestandener Feldwebelprüfung des Kindes
- Täuschung bei Studieneinschreibung: Exmatrikulation nach sechs Semestern rechtens
- Kita-Gebühren: BAföG-Darlehen zählt als Einkommen
- Wandanstrich: Mieter dürfen bei Farbauswahl auf Herstellerangaben vertrauen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.02. für den Eingang der Zahlung.

15.02.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2016

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 25.02.2016.

Fristen: Steuererklärungen für 2015

Die Obersten Finanzbehörden der Länder haben in gleich lautenden Erlassen die Fristen für die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2015 bekannt gegeben. Die Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium.

Danach sind bis zum 31.05.2016 abzugeben:

- Die Einkommensteuererklärungen einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags.
- Die Erklärungen zur Körperschaftsteuer einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer.

- Erklärungen zur Gewerbesteuer einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags.
- Die Umsatzsteuererklärung sowie Erklärungen zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2015/2016 folgt.

Werden die vorbezeichneten Steuererklärungen durch einen Steuerberater angefertigt, so gilt allgemein eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2016. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2016 der 31.05.2017.

Nach den gleich lautenden Erlassen bleibt es den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden, für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung beziehungsweise vor dem Ende der Karenzzeit nach § 233a Absatz 2 Satz 1 AO nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden, sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat, hohe Abschlusszahlungen erwartet werden, für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28.02.2017 beziehungsweise bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, bis zum 31.07.2017 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Obersten Finanzbehörden betonen, dass die allgemeine Fristverlängerung nicht für Anträge auf Steuervergütungen gilt. Sie gilt auch



nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31.12.2015 endete. Hat die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31.12.2015 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben. Oberste Finanzbehörden der Länder, Gleich lautende Erlasse vom 04.01.2016

Steuerbescheid: Einspruch jetzt online einlegbar

Wer gegen einen Steuerbescheid Einspruch einlegen will, kann sich den Gang zum Briefkasten beziehungsweise zum Finanzamt künftig sparen – vorausgesetzt, er ist im ElsterOnline-Portal registriert. Denn Einsprüche gegen Steuerbescheide könnten jetzt auch online eingelegt werden, meldet das Bayerische Landesamt für Steuern.

Nach dem Login unter „www.elsteronline.de“ stehe im Bereich „Formulare“ unter dem Punkt „Sonstige Formulare“ ein Formular zur elektronischen Einspruchseinlegung zur Verfügung. Die elektronische Einspruchseinlegung biete eine benutzerfreundliche und leicht zu bedienende Oberfläche. Im Zeitpunkt der erfolgreichen Datenübermittlung an die Finanzverwaltung gelte der Einspruch als eingelegt.

Bayerisches Landesamt für Steuern, PM vom 03.12.2015

Anwaltskosten bei Überschreitung des RVG-Gebührenrahmens keine außergewöhnlichen Belastungen

Anwaltskosten eines Zivilprozesses, die über den Gebührenrahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) hinausgehen, dürfen nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Dies stellt das FG Münster klar. Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde Beschwerde eingelegt (Aktenzeichen beim BFH: VI B 54/15).

Die Kläger führten mit einem Architekten, den sie als Bauleiter für die Errichtung eines Neubaus eingesetzt hatten, einen Rechtsstreit, weil es dort zu einem Schimmelpilzbefall gekommen war. Vor dem Landgericht erstritten sie ein Grundurteil, mit dem der Bauleiter verpflichtet wurde, den Klägern den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Schaden zu ersetzen. Die Kläger machten für 2012 vorprozessuale Rechtsanwaltskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend. Die

se Kosten waren aufgrund einer individuellen Kostenvereinbarung mit einem Stundenhonorar von 200 Euro angefallen und wurden daher nicht in vollem Umfang von der Gegenseite erstattet. Das Finanzamt versagte den Abzug der Anwaltskosten, weil es die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen aufgrund einer Verwaltungsanweisung nicht anwenden dürfe.

Das FG wies die Klage im Ergebnis ab. Zivilprozesskosten seien zwar aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstanden und damit grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Dies gelte jedoch nur, soweit die Aufwendungen notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Angemessen seien Rechtsanwaltskosten nicht mehr, soweit sie den Gebührenrahmen des RVG übersteigen. Nur Kosten, die sich innerhalb dieses Rahmens bewegten, seien notwendig, um eine zwangsläufig gebotene Rechtsverfolgung im Rahmen eines Zivilprozesses sicherzustellen. Insoweit sei auf die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe anzuwendenden Maßstäbe zurückzugreifen. Im Streitfall seien die höheren Kosten nur angefallen, weil sie auf der von den Klägern abgeschlossenen Honorarvereinbarung von 200 Euro pro Stunde beruhten.

FG Münster, Urteil vom 19.02.2015, 12 K 3703/13 G, nicht rkr

Vordruck fehlerhaft: Wiedereinsetzung von Amts wegen

Beamte, die ohne Besoldung beurlaubt sind, deren Versorgungswartschaft aber auf die zwischenzeitliche Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber erstreckt wird, können Altersvorsorgezulage nur erhalten, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitragsjahr gegenüber dem privaten Arbeitgeber schriftlich in die Übermittlung bestimmter Daten einwilligen.

Erteilt der Beamte in diesen Fällen die Einwilligung gegenüber seinem (unzuständigen) öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, ist wegen der Versäumung der Einwilligungsfrist von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil der amtliche Antragsvordruck jedenfalls für die Jahre 2005 bis 2007 den fehlerhaften Hinweis enthielt, die Einwilligung sei auch in diesen Fällen gegenüber dem Dienstherrn zu erklären, so der BFH in einem Urteil. vom 9.6.2015 (Az. X R 14/14).

Dividenden-Strippings: Bundesregierung soll steuerliche Zulässigkeit prüfen

Nach der steuerrechtlichen Zulässigkeit des Dividenden-Strippings erkundigt sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in einer Kleinen Anfrage (BT-Drs. 18/6863). Die Bundesregierung soll darlegen, ob diese Form des Aktienkaufs- und Verkaufs rund um den Dividendentermin eine zulässige Form der Steuergestaltung ist. Außerdem wird gefragt, welche Möglichkeiten es gibt, die Steuerausfälle aus dem Dividenden-Stripping ganz oder teilweise zu vermeiden.

Zur Einleitung ihrer Anfrage führen die Bündnisgrünen aus, Cum-Ex-Geschäfte seien ein Sonderfall des Dividendenstrippings. Die Gesetzeslücke, die Cum-Ex-Geschäfte ermöglicht habe, sei erst im Jahr 2012 vollständig geschlossen worden. Dividendenstripping finde jedoch bis heute in folgender Form statt: Ein Steuerinländer erwerbe Aktien eines deutschen Unternehmens von einem Steuerausländer vor dem Ausschüttungstermin der Dividende und verkaufe diese nach dem Ausschüttungstermin mit dem Dividendenabschlag wieder an den Steuerausländer. Dadurch werde die Dividende einschließlich des Steueranrechnungsguthabens von der Aktie abgestreift. Der Steuerinländer sei im Ergebnis der Transaktion zur Anrechnung der von der Aktiengesellschaft einbehaltenen und an den deutschen Fiskus abgeführten Kapitalertragssteuer berechtigt. Der eigentlich nicht anrechnungsberechtigte Steuerausländer komme jedoch durch die Transaktion wirtschaftlich in den Genuss dieses Anrechnungsvorteils.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.12.2015

Überlassung von Unterkünften an Flüchtlinge wirkt sich auf steuerliche Regelungen aus

Wenn steuerbefreite Vermietungsgenossenschaften sowie -vereine und steuerpflichtige Wohnungsgesellschaften Wohnraum an steuerbegünstigte Vereine überlassen, um Flüchtlinge zu unterbringen, hat es Auswirkungen auf bestehende steuerliche Regelungen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt unter Verweis auf sein Schreiben vom 20.11.2014 klar: In den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 sei Vermietungsgenossenschaften die Steuerbefreiung des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Körperschaftsteuergesetz (KStG) aus Billigkeitsgründen

auch zu gewähren, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts für Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber Genossenschaftsanteile erwerben und halten und den Miet- oder Nutzungsvertrag mit der Genossenschaft abschließen. Vorstehende Billigkeitsregelung sei auch anzuwenden, wenn nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts die Genossenschaftsanteile erwerben und für den genannten Zweck den Miet- oder Nutzungsvertrag abschließen, sondern steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Entsprechendes gelte für Vermietungsvereine.

Wohnungsunternehmen könnten § 34 Absatz 14 Satz 1 KStG unter anderem in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Umsatzerlöse überwiegend durch Verwaltung und Nutzung eigenen, zu Wohnzwecken dienenden Grundbesitz erzielen. Erträge aus der Überlassung von Heimen oder Gemeinschaftsunterkünften zählten nicht zu den begünstigten Umsatzerlösen. Aus Billigkeitsgründen bleibe ab dem Veranlagungszeitraum 2014 der Ertrag aus der Überlassung von Heimen oder Gemeinschaftsunterkünften an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von §§ 51 ff. AO zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern bei der Ermittlung der Umsatzgrenze des § 34 Absatz 14 Satz 1 KStG unberücksichtigt.

Bundesfinanzministerium, PM vom 16.12.2015

Erbrecht: Keine Erbeinsetzung bei unklarer Testamentsbestimmung

Enthält ein gemeinschaftliches Ehegattentestament die Formulierung „Nach dem Tod des Letztversterbenden soll die gesetzliche Erbfolge eintreten“, so kann unklar bleiben, ob hiermit die gesetzlichen Erben verbindlich als Schlusserben eingesetzt werden sollen, sodass der überlebende Ehegatte eine abweichende testamentarische Bestimmung treffen darf. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in einer Nachlasssache entschieden.

Die im August 2014 mit 93 Jahren verstorbene Erblasserin hatte 1987 mit ihrem vorverstorbenen Ehemann ein gemeinschaftliches Ehegattentestament errichtet. In diesem hatten sich die Ehegatten wechselseitig zu Erben des Erstversterbenden eingesetzt und in Bezug auf den Tod des Letztversterbenden die Formulierung aufgenommen: „Nach

dem Tod des Letztversterbenden soll die gesetzliche Erbfolge eintreten". Aus ihrer Ehe gingen zwei Töchter hervor. Nach dem Tod ihres Mannes errichtete die Erblasserin 2013 ein weiteres Testament, in dem sie unter anderem eine Testamentsvollstreckung nach Maßgabe einer vom Amtsgericht – Nachlassgericht – Essen zu ernennenden Person anordnete.

Nach dem Tod der Erblasserin ernannte das Nachlassgericht einen Rechtsanwalt aus Essen zum Testamentsvollstrecker. Gegen diese Bestimmung wandte sich eine der Töchter mit der Begründung, die Testamentsvollstreckung beeinträchtige ihre Rechtsstellung als Schlusserbin, die in dem gemeinschaftlichen Testament mit bindender Wirkung verfügt worden sei und deshalb durch ein weiteres Testament des überlebenden Ehegatten nicht mehr wirksam habe eingeschränkt werden können.

Die Beschwerde ist erfolglos geblieben. Das OLG Hamm konnte dem gemeinschaftlichen Ehegattentestament bereits nicht entnehmen, dass die Töchter zu Schlusserben eingesetzt werden sollten. In dem Testament fehle eine ausdrückliche Bestimmung der Töchter zu Schlusserben. Eine solche Bestimmung lasse sich auch nicht im Wege der Auslegung der oben genannten Formulierung entnehmen. Diese sei nach ihrem Wortsinn unklar, weil sie unterschiedlich verstanden werden könne. So könne eine Einsetzung der gesetzlichen Erben als Schlusserben gemeint sein, aber auch nur eine Anerkennung des gesetzlichen Erbrechts oder eine Abstandnahme von der Einsetzung eines testamentarischen Erben. In den zuletzt genannten Fällen enthalte das Ehegattentestament keine verbindliche Erbeinsetzung nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten, sodass der Überlebende eine anderweitige testamentarische Bestimmung treffen könne. Die bestehende Unklarheit lasse sich im vorliegenden Fall auch nicht durch weitere, bei der Auslegung der Testamentsurkunde zu berücksichtigende Umstände beseitigen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 11.09.2015, 15 W 142/15, rechtskräftig

Rente auf Konto eines bereits Verstorbenen weitergezahlt: Kreissparkasse muss Rentenversicherung über 7.000 Euro erstatten

Die Kreissparkasse Heilbronn muss an die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mehr als 7.000 Euro zurückzahlen, die die Versicherung als Rente auf das Konto eines bereits verstorbenen Rentners überwiesen hatte, weil sie von dessen Tod nichts wusste. Dies hat das Sozialgericht (SG) Heilbronn entschieden. Die Erben des Rentners seien nicht vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der betreffende Rentner verstarb im September 2008. Weil sein Rentenversicherungsträger von seinem Tod nichts erfuhr, wurde die Altersrente noch auf das von den Erben bis zur Auflösung im April 2009 fortgeführte Konto bei der Heilbronner Kreissparkasse überwiesen. Nachdem sich die Erben geweigert hatten, den überzahlten Betrag von mehr als 7.000 Euro zurückzahlen, forderte die Rentenversicherung im Februar 2010 von der Kreissparkasse die Rücküberweisung der zu viel gezahlten Rente. Diese verwies darauf, zwar habe sie vom Tod des Rentners bereits zwei Tage später erfahren, jedoch bereits mit der Kontoauflösung das restliche Bankguthaben vollständig an die Erben ausbezahlt.

Die hiergegen von der Rentenversicherung erhobene Klage hatte Erfolg. Nach dem Ableben des Rentners sei die Rente nur unter gesetzlichem Vorbehalt gezahlt worden, argumentiert das SG Heilbronn. Bereits ab Kenntnis vom Tod ihres Kunden hätte die Sparkasse daher nicht mehr die zu viel überwiesene Rente auszahlen dürfen. Darauf, dass die Rentenversicherung die Rücküberweisung von der Kreissparkasse erst verlangt habe, nachdem diese die Rente an die Erben ausbezahlt habe, komme es nicht an. Der Anspruch der Rentenversicherung gegen die Bank sei auch gegenüber einem oftmals nur mühsam durchsetzbaren Anspruch gegen die Erben vorrangig. Denn so werde sichergestellt, dass eine zu Unrecht über den Tod hinaus gezahlte Rente schnell zurückerstattet und die Versichertengemeinschaft vor finanziellen Verlusten geschützt werde.

Allerdings weist das Gericht darauf hin, dass es der Kreissparkasse unbenommen bleibe, ihrerseits von den Erben die ausgezahlten 7.000 Euro wieder einzuklagen.

Sozialgericht Heilbronn, Urteil vom 15.10.2015, S 14 R 3494/13

Allgemeine Informationen

Liechtenstein: EU-Parlament besiegelt Ende des Bankgeheimnisses

Am 02.12.2015 hat das Europäische Parlament ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen der Europäischen Union und Liechtenstein gebilligt. Mit der im Oktober 2015 unterzeichneten Vereinbarung, die 2018 wirksam wird, sollen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung bekämpft werden.

Nach dem Abkommen werden die EU und Liechtenstein automatisch Informationen über die Finanzkonten ihrer jeweiligen Gebietsansässigen austauschen. Die auszutauschenden Informationen beziehen sich nicht nur auf Zinserträge und Dividenden, sondern auch auf Kontostände und Einkünfte aus dem Verkauf von finanziellen Vermögenswerten. Steuerpflichtigen soll es so erschwert werden, Kapital am Fiskus vorbeizuschleusen.

Die Vereinbarung sieht vor, dass Liechtenstein schärfere Regeln einführt, die den im März 2014 in der EU eingeführten entsprechen. Das Abkommen steht auch im Einklang mit den globalen Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten von 2014.

Die Steuerverwaltungen in den Mitgliedstaaten und in Liechtenstein werden laut Parlament in der Lage sein, die betreffenden Steuerpflichtigen korrekt und eindeutig zu identifizieren, ihre Steuergesetze in grenzüberschreitenden Konstellationen anzuwenden und durchzusetzen, die Wahrscheinlichkeit zu bewerten, ob eine Steuerhinterziehung begangen wird, sowie unnötige weitere Ermittlungen zu vermeiden.

Europäisches Parlament, PM vom 02.12.2015

BAföG: Nicht bei drei Eigentumswohnungen

Wer Eigentümer dreier Eigentumswohnungen ist, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden.

Der Kläger war zwischen Dezember 2012 und September 2014 Empfänger von BAföG-Leistungen und erhielt insgesamt 10.786 Euro. Nachdem das Amt für Ausbildungsförderung in Erfahrung gebracht

hatte, dass der Kläger Eigentümer dreier Wohnungen war, die ihm sein Vater 2010 und 2013 unter Einräumung eines eigenen Wohnrechts geschenkt hatte, forderte die Behörde die Rückzahlung der Förderung. Dabei legte sie ein anrechenbares Vermögen des Klägers in Höhe von 44.000 Euro zugrunde. Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage, die er im Wesentlichen damit begründete, die Wohnungen dienten der Altersvorsorge des Vaters und seien für ihn wertlos, weil er sie wegen der Belastungen weder veräußern noch beleihen könne.

Das VG Berlin wies die Klage ab. Die Bewilligung von BAföG sei ausgeschlossen, weil die Wohnungen zum anrechenbaren Vermögen des Klägers zählten. Da er nicht dort wohne, handele es sich auch nicht um zu schonendes Vermögen. Das zugunsten des Vaters eingetragene jeweilige Wohnrecht ändere hieran nichts, weil die dahingehenden Vereinbarungen missbräuchlich erschienen. Die Einräumung der Rechte sei nach der Konzeption dazu angelegt, eine Anrechnung zu verhindern. Zwar könne die mangelnde Möglichkeit der Verwertung unter bestimmten Umständen eine unbillige Härte rechtfertigen. Hierfür sei hier nichts ersichtlich. Einem unverheirateten, kinderlosen Auszubildenden sei es im Regelfall zuzumuten, vorhandenes Vermögen für den Zweck der eigenen Ausbildung bis auf einen Freibetrag von 5.200 Euro voll einzusetzen.

Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg möglich.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 17.11.2015, VG 18 K 152.15

Unterhaltsrecht: OLG Hamm veröffentlicht neue Leitlinien

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat seine neuen Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2016) bekanntgegeben. Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des OLG Hamm erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk des OLG zu erzielen.

Die neuen Leitlinien übernehmen die neue Düsseldorfer Tabelle (Stand 01.01.2016). Sie berücksichtigen laut OLG im Übrigen die bundeseinheitlich vorgenommene Erhöhung des Bedarfssatzes für auswärts untergebrachte Studenten.

Die Leitlinien sind auf der Homepage des OLG Hamm als pdf-Datei veröffentlicht: http://www.olg-hamm.nrw.de/infos/Hammer_Leitlinie/HLL_2016.pdf

Oberlandesgericht Hamm, PM vom 06.01.2016

Kein Kindergeld mehr nach bestandener Feldwebelprüfung des Kindes

Wird ein Kind nach Abschluss seiner Schulausbildung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen und zum Feldwebelanwärter zugelassen, ist seine erstmalige Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Bestehen der Feldwebelprüfung abgeschlossen. Ob das Kind darüber hinaus das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten anstrebt, ist insoweit ohne Bedeutung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger ist Vater eines im September 1988 geborenen Sohnes. Dieser bestand im März 2008 das Abitur. Anschließend verpflichtete er sich für zwölf Jahre bei der Bundeswehr und begann ab Juli 2008 mit der Ableistung seines Grundwehrdienstes. Der Kläger erhielt Kindergeld für seinen Sohn bis einschließlich Juni 2008. Ende 2008 wurde sein Sohn unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zum Feldwebelanwärter für die Laufbahn des Truppendienstes zugelassen und in der Folge zum Fallschirmjägerfeldwebel ausgebildet. Nach Bestehen der Feldwebelprüfung wurde er 2011 zum Feldwebel ernannt. Seine Dienstzeit wird voraussichtlich mit Ablauf des Monats Juni 2020 enden. Von Januar 2012 bis Oktober 2013 gehörte der Sohn des Klägers einem Fallschirmjägerbataillon an. In dieser Zeit absolvierte er durchgängig verschiedene Aus- und Weiterbildungen. Der Kläger beantragte ab Januar 2012 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres seines Sohnes Kindergeld. Dies lehnte die Familienkasse ab, da der Sohn mit der Ernennung zum Feldwebel die Berufsausbildung beendet habe. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz Erfolg, wurde jedoch vom BFH abgewiesen.

Der Sohn des Klägers sei im Streitzeitraum nicht als Kind zu berücksichtigen, so der BFH. Ob es sich bei den von ihm durchlaufenen Maßnahmen (Lehrgänge et cetera) um eine Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2a EStG handelt, ließ der BFH offen. Denn selbst wenn diese Maßnahmen als eine Ausbildung zu betrachten

wären, seien sie nach Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung im Rahmen einer (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit erfolgt, die kein Ausbildungsdienstverhältnis darstellt. Insoweit sei der Kindergeldanspruch nach § 32 Absatz 4 Sätze 2 und 3 EStG ausgeschlossen.

Die erstmalige Berufsausbildung sei mit Bestehen der Feldwebelprüfung abgeschlossen gewesen, betont der BFH. Ob der Sohn das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten anstrebt, sei ohne Bedeutung. Die bestandene Feldwebelprüfung sei ein berufsqualifizierender Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang. Sie ermögliche als Laufbahnprüfung die Beförderung zum Feldwebel und den Zugang zu den Feldwebellaufbahnen. Das angestrebte Ziel „Berufssoldat“ setze keinen weiterführenden Abschluss voraus. Die Umwandlung des Dienstverhältnisses bedeute keinen Laufbahnwechsel. Sie erfordere bei Unteroffizieren, die den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht haben, zusätzlich nur die Vollendung des 24. Lebensjahres.

Der Sohn des Klägers habe auch nicht in einem Ausbildungsdienstverhältnis im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 3 EStG gestanden. Er sei nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung nicht mehr als Feldwebelanwärter, sondern als Feldwebel und Zeitsoldat erwerbstätig gewesen. Die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung in der Bundeswehr üblichen Verwendungslehrgänge im Rahmen der Tätigkeit als Zeitsoldat machten das Dienstverhältnis nicht zu einem der Berufsausbildung dienenden Arbeitsverhältnis.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.06.2015, III R 37/14

Täuschung bei Studieneinschreibung: Exmatrikulation nach sechs Semestern rechtens

Ein Student darf auch nach sechs Semestern noch exmatrikuliert werden, wenn er seine Einschreibung durch Falschangaben erreicht hat. Dies sei zumindest dann nicht unverhältnismäßig, wenn der Studienabschluss nicht unmittelbar bevor stehe, so das Verwaltungsgericht (VG) Aachen.

Der Kläger schrieb sich zum Sommersemester 2012 für einen Studiengang an der RWTH Aachen ein. Die Frage im Anmeldebogen, ob er eine Prüfung an einer deutschen Universität endgültig nicht bestanden habe, beantwortet er mit „nein“. In der Folgezeit wechselte er auf einen Studienplatz in Humanmedizin. Im Oktober 2014 erhielt die



RWTH von einer süddeutschen Universität Kenntnis davon, dass der Kläger dort im Rahmen des Studiums der Humanmedizin vom Wintersemester 2009/10 bis zum Wintersemester 2011/12 eine Klausur endgültig nicht bestanden hatte und exmatrikuliert worden war. Daraufhin verfügte die RWTH ihrerseits die Exmatrikulation des Klägers. Dies ist aus der Sicht des VG Aachen nicht zu beanstanden. Nach dem Hochschulgesetz sei die Exmatrikulation zulässig, wenn nachträglich Tatsachen bekannt würden, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen. Die Einschreibung sei unter anderem dann zu versagen, wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden habe. Das sei hier der Fall. Bei Kenntnis der Sachlage hätte die RWTH die (erneute) Einschreibung in den Studiengang Humanmedizin versagen müssen.

Die Entscheidung sei nicht unverhältnismäßig, obwohl der Kläger erst nach dem sechsten Semester exmatrikuliert worden sei. Die RWTH habe erst im Oktober 2014 Kenntnis von dem endgültigen Nichtbestehen in Heidelberg erlangt. Bei seiner erstmaligen Einschreibung an der RWTH im (Formular-)Antrag auf Einschreibung habe der Kläger die Frage nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Klausur objektiv falsch mit „nein“ beantwortet. Es komme nicht darauf an, ob dies in Täuschungsabsicht geschehen sei. Jedenfalls könne sich der Kläger aufgrund der Falschangaben nicht auf Vertrauensschutz berufen. Zudem stehe sein Studienabschluss nicht unmittelbar bevor. Nach eigener Einschätzung benötige er dafür weitere fünf Semester.

Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 03.12.2015, 6 K 1095/15

Kita-Gebühren: BAföG-Darlehen zählt als Einkommen

Kommt es für die Berechnung von Gebühren für Kindertagesstätten auf die Höhe des von den Eltern erzielten Einkommens im Sinne des Sozialhilferechts (§ 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII) an, so gehört zu diesem Einkommen auch der als öffentlich-rechtliches Darlehen gewährte Teil der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Sohn der Kläger wurde in einer von der beklagten Stadt betriebenen Kindertagesstätte betreut. Dafür zog die Beklagte die Kläger zu einer Teilnahmegebühr heran. Für die Ermittlung der Höhe dieser Gebühr kommt es unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit auf die Höhe des anrechenbaren Familieneinkommens an. Hierzu zählte die Beklagte auch den der Klägerin als Darlehen gewährten Teil der individuellen Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Die Klägerin bezog als Studierende solche Leistungen, die ihr jeweils zur Hälfte als Zuschuss und als öffentlich-rechtliches Darlehen bewilligt wurden. Die Klage gegen die Höhe der Teilnahmegebühr blieb insoweit ohne Erfolg.

Einkommen im Sinne des für die Feststellung der zumutbaren Belastung mit der Gebühr entsprechend geltenden § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII seien grundsätzlich Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die zu einem wertmäßigen Zuwachs bei demjenigen führen, der solche Einkünfte hat, so das BVerwG. Daran fehle es regelmäßig, wenn die Einkünfte von vornherein mit einer Rückzahlungsverpflichtung belastet sind. Zwar sei auch das als Teil der individuellen Ausbildungsförderung gewährte öffentlich-rechtliche Darlehen grundsätzlich, wenngleich unter günstigeren Bedingungen, zurückzuzahlen. Seine Berücksichtigung als Einkommen im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII sei mit Blick auf die mit der individuellen Ausbildungsförderung verknüpften Ziele und die Ausgestaltung des Förderungssystems gleichwohl gerechtfertigt. Durch die Förderung seiner Ausbildung werde der Auszubildende typischerweise in die Lage versetzt, einen Mehrwert zu generieren, der sich in dem Abschluss der Ausbildung und der Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit mit besseren Verdienstmöglichkeiten widerspiegelt und der die Erwartung rechtfertigt, dass eine Rückzahlung des Darlehens innerhalb einer angemessenen Zeit ohne Beeinträchtigung des Lebensunterhalts zumutbar ist. Das Darlehen stelle sich insoweit als eine Art Vorfinanzierung der verbesserten Einkommensaussichten dar. Die im Ausbildungsförderungsrecht angelegte Aussicht auf diesen Mehrwert rechtfertige es, das öffentlich-rechtliche Darlehen als Einkommen zu behandeln.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2015, BVerwG 5 C 8.15

Wandanstrich: Mieter dürfen bei Farbauswahl auf Herstellerangaben vertrauen

Mieter dürfen sich auf die Richtigkeit der Produktangaben des Farbenherstellers und die Beratung eines Verkäufers in einem Baumarkt verlassen. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden und die Schadenersatzklage einer Vermieterin abgewiesen, die ihren ehemaligen Mietern die Verwendung einer ungeeigneten Wandfarbe vorgehalten und deswegen Schadenersatz verlangt hatte.

Ein Ehepaar strich vor dem Einzug in ein angemietetes Haus die Innenwände des Hauses mit den Farben „Profiweiß“ und „Super Color Wohnraumfarbe, seidenglänzend“. Die Farben hatten es nach Beratung durch einen Verkäufer in einem Baumarkt erworben. Als das Paar einige Jahre später in ein anderes Haus umzog, behauptete die Vermieterin bei der Hausübergabe nach Beratung durch ihren Architekten, dass die Farben für Wohnräume ungeeignet sind und die Schimmelbildung fördern. Sie verlangte von den Mietern die Entfernung der Farbe. Die Mieter kamen dieser Aufforderung nicht nach, überstrichen jedoch einige der Wände mit einer weißen Farbe. Die Vermieterin ließ vor der Weitervermietung keine Malerarbeiten mehr vornehmen. Zu einer Schimmelbildung ist es während der Mietzeit des Ehepaares nicht gekommen.

Die Vermieterin verlangt von den ehemaligen Mietern Schadenersatz in Höhe von 4.000 Euro. Die Entfernung der von den Beklagten verwendeten Farben über eine Fläche von 300 Quadratmetern und das anschließende zweimalige Überstreichen dieser Fläche würde 4.000 Euro kosten. Dies sei notwendig, da die hochglänzenden, abwaschbaren Farben nicht atmungsaktiv seien und deshalb die Schimmelbildung förderten. Die ehemaligen Mieter weigerten sich zu zahlen. Daraufhin klagte die Vermieterin, allerdings ohne Erfolg.

Es bestünden schon erhebliche Zweifel, ob die Mieter eine Nebenpflicht aus dem Mietvertrag durch das Auftragen der Farbe verletzt hätten, so das AG München. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Farbauftrag die Mietsache verschlechtern hätte. Die Behauptung der Vermieterin, eine Schädigung sei zu befürchten, sei aus der Luft gegriffen, da es seit 2006, als die Farbe aufgetragen worden war, zu keinerlei

Schimmelbelastung gekommen sei. Auch habe die Vermieterin vor der Weitervermietung keine Malerarbeiten in Auftrag gegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie selbst keinen Handlungsbedarf sieht. Jedenfalls liege keine schuldhafte Pflichtverletzung durch die Mieter vor. Laut der Produktinformation, die die Mieter im Prozess vorgelegt haben, seien beide Farben diffusionsoffen, das heißt wasserdampf- und atmungsaktiv. Sie eigneten sich damit für Wände im Innenbereich. Ein Mieter dürfe sich bei der Verwendung von Farben grundsätzlich auf die vom Hersteller getätigten Produktinformationen verlassen. Bei der Auswahl der Farbe hätten die Beklagten auch auf die Aussagen des Fachpersonals des Baumarkts vertrauen dürfen, so das AG abschließend.

Amtsgericht München, Urteil vom 21.05.2015, 432 C 7911/15, rechtskräftig